

§ 2 BestG

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Landesrecht Niedersachsen

Titel: Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Normgeber: Niedersachsen

Redaktionelle Abkürzung: BestG,NI

Gliederungs-Nr.: 21068030000000

Normtyp: Gesetz

§ 2 BestG

(1) In allen Fällen, in denen der in Benutzung stehende kirchliche Friedhof voll belegt ist und die Beschaffung eines neuen Friedhofs erforderlich wird, hat die Gemeinde einen eigenen Gemeindefriedhof anzulegen, der unter der Verwaltung und Aufsicht der Gemeindeverwaltung steht.

(2) Es kann durch Vereinbarung zwischen Gemeinde und Kirchengemeinde die Verwaltung bisher kirchlicher Friedhöfe auf die Gemeinde oder die Verwaltung eines dem bisherigen kirchlichen Friedhofs zu dessen Erweiterung hinzugelegten neuen Friedhofsteils auf die Kirchengemeinden übertragen werden.